

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 297/10

öD 5 Ca 500 b/10 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 24.11.2010

Gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
pp.

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 24.11.2010 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 27.05.2010 – Az. 5 Ca 500 b/10 – abgeändert:

Es wird festgestellt, dass das beklagte L... verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 01.05.2009 gemäß der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 TVL zu vergüten.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte L....

Die Revision wird nicht zugelassen.

.....

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über das Bestehen eines Höhergruppierungsanspruchs der Klägerin in Vergütungsgruppe Vc des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und einen entsprechenden Vergütungsanspruch nach Entgeltgruppe E 8 TV-L ab 01.05.2009.

Die Klägerin ist 1961 geboren, ledig und mit einem GdB von 60 schwerbehindert. Sie ist seit dem 02.01.2006 bei der Beklagten als Sachbearbeiterin beschäftigt. Gemäß § 2 des Arbeitsvertrages (Anl. K 1, Bl. 7f d. A.) richtet sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung.

Seit Januar 2008 ist die Klägerin als Sachbearbeiterin in der Kriminalaktenhaltung beim L... Schleswig-Holstein tätig. Sie ist in die Vergütungsgruppe VII der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert und erhält Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 5 TV-L.

In der Kriminalaktenhaltung, die derzeit aus acht Mitarbeitern besteht, erfolgten in den vergangenen Jahren, u.a. ausgelöst durch Änderungen der Anforderungen im Landesdatenschutzbereich, des Landesverwaltungsgesetzes und einer Zentralisierung der Aktenhaltung tiefgreifende Änderungen. In diesem Zusammenhang wurde im Spätsommer 2007 die elektronische Kriminalakte (eKA) mit dem Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) @rtus eingeführt. Damit verbunden waren gemäß Erlass der Beklagten vom 01.10.2007 erhebliche Umorganisationen im Bereich der Kriminalaktenhaltungen des Landes (Erlass d. Bekl. vom 01.10.2007, Anlage K 12, Bl. 139f d. A.). Die Beklagte schuf ergänzende Hinweise für die Erstellung und die Führung von Kriminalakten vom 27.11.2007 (Anlage K 7 – Bl. 72 – 90, Anlage 3, Bl. 141 f d. A.). Sie änderte u. a. mit Datum vom 26.06.2008 - die Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN) des Bundes und der Länder (Erlass IV LKA 1221 – 3821, Bl. 274 ff d. A.). Mit Datum vom 4. November 2008 erließ sie eine Richtlinie für das Anlegen sowie die Führung und Nutzung einer elektronischen Kriminalakte (eKA-Richtlinie) - Anlage K6 – Bl. 54 – 71 d. A.).

Neun Monate davor, nämlich mit Datum vom 01.02.2008 erstellte der Kriminalhauptkommissar R..., der damalige Vorgesetzte der Klägerin, eine „Tätigkeitsdarstellung und –Bewertung nach Einführung der elektronischen Akte“ in Bezug auf die Tätigkeit der Klägerin in der Kriminalaktenverwaltung (Anlage B1, Bl. 37 – 41 d. A.). In dieser Tätigkeitsbeschreibung ist die Tätigkeit der Klägerin aufgeteilt worden in drei Arbeitsvorgänge, und zwar den Arbeitsvorgang zu 1): Kriminalaktenverwaltung mit einem Zeitanteil von 80 % der gesamten Arbeitszeit, den Arbeitsvorgang zu 2): Führen der Lichtbildvorlagendatei/-kartei mit einem Zeitanteil von 5 % der gesamten Arbeitszeit und den Arbeitsvorgang zu 3): DNA-Verfahren mit einem Zeitanteil von 15 % der gesamten Arbeitszeit. Der Arbeitsvorgang „Kriminalaktenverwaltung“ ist unter der Überschrift: „Anlegen, Umwandeln und Führen und Aussondern von Kriminalakten“ detailliert im Einzelnen beschrieben (Anlage B1, Bl. 39 d. A.). Diese Tätigkeit wurde von der Personalsachbearbeitung am 01.02.2008 bewertet nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 a des allgemeinen Teils des BAT / Entgeltgruppe 5 TV-L (Anlage B1, Bl. 43 d. A.).

Nach Änderung u. a. des Erlasses IV LKA 1221 – 3821 vom 26.06.2008 - und der Richtlinie für das Anlegen sowie die Führung und Nutzung einer elektronischen Kriminalakte (eKA-Richtlinie) vom 04.November 2008 erstellte der direkte Vorgesetzte der Klägerin Kriminalhauptkommissar R... mit Datum vom 29.04.2009 eine weitere Tätigkeitsdarstellung und -Bewertung für Angestellte nach Einführung der elektronischen Kriminalakte in Bezug auf die Tätigkeit der Klägerin (Anlage K3 – Bl. 16 – 21 d. A.). Nach dieser Tätigkeitsdarstellung teilt sich die Tätigkeit der Klägerin in insgesamt sieben Arbeitsvorgänge auf. Der 1. Arbeitsvorgang besteht danach in der „Anlage von Kriminalakten“ mit einem Anteil von 50 % an der gesamten Arbeitszeit, der 2. Arbeitsvorgang besteht danach in der „Bestandspflege der Kriminalakten unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ mit einem Zeitanteil von 38 % an der gesamten Arbeitszeit, ein 3. Arbeitsvorgang wird für „Erkenntnismitteilungen“ gebildet, ein 4. Arbeitsvorgang für „Lichtbildübermittlungen“ sowie ein 5. Arbeitsvorgang für „Informationsweitergabe“. Diese drei Arbeitsvorgänge werden insgesamt mit 2 % am Anteil der gesamten Arbeitszeit bemessen. Als 6. Arbeitsvorgang wird das „DNA-Verfahren“ mit 5 % Zeitanteil genannt und als 7. Arbeitsvorgang

„Auskunftsdienst“ mit einem Zeitanteil von 5 % an der gesamten Arbeitszeit aufgeführt. Diese Arbeitsplatzbeschreibung und Bewertung ist nicht von der Personalsachbearbeiterin unterschrieben worden.

Mit Schreiben vom 12.05.2009 machte die Klägerin ihre Höhergruppierung außergeichtlich geltend. Eine zunächst von der Beklagten beabsichtigte und gegenüber dem Personalrat zugesagte Begehung der Arbeitsplätze in der Kriminalaktenhaltung wurde nach Eingang des Schreibens der Klägerin vom 12.05.2009 durch die Beklagte abgesagt.

Unter dem 11.09.2009 wurde seitens der Beklagten sodann für die Klägerin eine neue Tätigkeitsdarstellung und Bewertung nach Einführung der elektronischen Kriminalakte ausgefertigt. Sie ist nicht von der Klägerin und auch nicht von deren Vorgesetzten unterschrieben. Sie ist abgesehen von zwei Zeitanteilsangaben inklusive Schreibfehler identisch mit dem Wortlaut der Tätigkeitsdarstellung vom 01.02.2008 – einschließlich der aufgeführten anzuwendenden Rechtsvorschriften und Erlasse (Anlage K2 – Bl. 9 – 15.d. A.). Sie endet mit einer Bewertung der Tätigkeit nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 a des allgemeinen Teils I des BAT.

Die Klägerin arbeitet als Sachbearbeiterin in der zentralen Kriminalaktenverwaltung des L... Schleswig-Holstein nach Maßgabe der Richtlinie für das Anlegen sowie die Führung und Nutzung einer elektronischen Kriminalakte. Insoweit ist sie unstreitig insgesamt mit einem Zeitanteil von 90 % mindestens mit Folgendem betraut: Die aus den Polizeistationen des Landes über das Programm @rtus – VBS zu möglichen Straftaten eingehenden Merkblätter sind von ihr zu überprüfen und die darin enthaltenen Informationen ggf. in elektronischen Kriminalakten (eKA) zusammenzuführen. Die Merkblätter enthalten individuelle tat- und personenbezogene Merkmale aus dem Ermittlungsergebnis und rechtliche Einordnungen, die die Beamten der Polizeistationen des Landes der Kriminalaktenhaltung (KAH) zuleiten. Neben einer Vollständigkeitsprüfung erfolgt eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 189 Abs. 1 LVwG (= abrufbare Datenspeicherung von Erkenntnissen aus Strafverfahren bei Vorliegen von Wiederholungsgefahr und Erforderlichkeit) und damit einhergehend der KAN-Relevanz und der Anlegung einer elektronischen Akte unter Beach-

tung von KpS-Richtlinien und anderen Richtlinien (siehe Anlage B1, Bl. 39f d. A.), sowie ggf. die Veranlassung von Ergänzungen durch die sachbearbeitenden Polizeibeamten. Die Klägerin führt ferner den INPOL-Datenabgleich landes- und bundesweit durch; prüft die erkennungsdienstlichen Unterlagen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht, sorgt für Vervollständigung und prüft das Vorliegen der Voraussetzungen weiterführender Maßnahmen wie Speicherung, Freigabe, Löschung und führt sie durch (Anlage K2 Bl. 11/, Anlage B1, Bl. 39 d. A.). Die Klägerin überprüft weiter das Vorliegen der Voraussetzungen des § 189 Abs. 2 LVwG (Prüffristen der Datenspeicherung) und erforderlicher Verlängerungen gem. §§ 188, 196 LVwG). Sie ist in diesem Zusammenhang auch Ansprechpartnerin für Erkennungsdienstanfragen anderer Behörden (Ausländeramt, Gewerbeaufsicht, Ordnungsamt) und sonstige Auskünfte.

Zu den erforderlichen Fachkenntnissen für alle Tätigkeiten der Klägerin enthalten die Tätigkeitsdarstellungen und Bewertungen der Beklagten, u.a. vom 10.09.2009, folgende Angaben:

Vertiefte Kenntnisse in den Rechtsvorschriften, Erlassen: KpS-Richtlinien, KA-Regelung, KAN-Erlass, Bagatellerlass, Hinweise für die Erstellung und Führung von KA, EDDI-Handbuch, ED-Richtlinie, partielle Kenntnisse in Teilbereichen der Gesetze, Erlasse: LVwG, LDSG, BZRG, AZR, Straf- und Strafnebengesetze, MISTRA, Änderungsclient, Gesetz über Personenstandregelung, INPOL-Verbundkonvention, StPO, @rtus, Erl. über Komm. zw. JVA und Polizei, Erlass 36.30/38.00 v. 04.05.2004; § 189 Abs. 1 und Abs. 2 LVwG, DNA-Richtlinie, Rili zur Führung und Nutzung der LVD, Rili zur Führung von SLV, Rili zur Erstellung und Nutzung von Täterübersichten
(Anlage K2, Bl. 12 d. A.)

Die Richtlinie 1221-38.01- eKA-Richtlinie – des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 4. November 2008 für das Anlegen und die Führung und Nutzung einer elektronischen Kriminalakte (Anlage K 6, Bl. 54 ff d. A.) enthält u.a. folgende Regelungen:

„2. Regelungsbereich/ Zweck

.....

Zweck der elektronischen Aktensammlung ist es,

- Erkenntnisse für die Bewertung und Abwehr von Gefahren bereitzuhalten,
- Ermittlungen zur Aufklärung von Sachverhalten, insbesondere von Straftaten und die Feststellung von Verdächtigen zu unterstützen.
- Informationen für die Gefahrerforschung zur Verfügung zu stellen,
- Informationen zu Personen-, Tat- und Ereigniszusammenhängen bereitzuhalten,

- Ermittlungsansätze für die Festnahme oder Ingewahrsamnahme gesuchter Personen zu liefern,
- Hinweise für das taktische Vorgehen und Eigensicherung der Polizei vorzuhalten,
- Personenidentifizierungen zu unterstützen,
- Erkenntnisse bereit zu halten, die zur Fertigung einer negativen Sozialprognose herangezogen werden können (z. B. zur Durchführung eines DNA-Verfahrens).

3. Betroffene/Speicherung/Prüffristen

Sind die nachfolgenden Bedingungen erfüllt, werden zu folgenden Personen eKA angelegt, geführt und mithilfe von INPOL-SH abrufbar erschlossen:

- Tatverdächtige/Beschuldigte (§ 189 Abs. 1 LVwG), darunter auch Kinder und Gruppenmitglieder;
- Betroffene von Maßnahmen der Gefahrenabwehr,

.....

Die Verantwortlichkeit für die Festlegung von Prüffristen liegt bei der Kriminalaktenhaltung des L... (siehe Nr. 13.3)

.....

3.1. Tatverdächtige/Beschuldigte

Von Tatverdächtigen/Beschuldigten werden Daten nur abrufbar gespeichert, wenn aufgrund von Erkenntnissen aus einem Strafverfahren – bei kriminalistischer und kriminologischer Würdigung – wegen der Art oder Ausführung und Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit des Tatverdächtigen/Beschuldigten die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist (§ 189 Abs. 1 LVwG).

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Tatsachen, die für ein gewerbsmäßiges, gewohnheitsmäßiges, serienmäßiges, bandenmäßiges oder mittels Täterschaft und Teilnahme organisiertes Vorgehen sprechen¹
- die Beweggründe und Ziele des Täters

¹ Definition für gewerbsmäßiges, gewohnheitsmäßiges, serienmäßiges, bandenmäßiges Vorgehen:

- gewerbsmäßig:
aus wiederholter Straftatbegehung erwächst eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle
- gewohnheitsmäßig:
wiederholte Straftatbegehung lässt erkennen, dass eine kriminelle Neigung vorliegt
- serienmäßig:
es ist anzunehmen, dass mindestens zwei gleichartige in zeitlichem und örtlichen Zusammenhang stehende Taten vorliegen (vgl. Dreher/Tröndle, RdNr. 45 vor § 52 StGB)
- bandenmäßig:
mindestens zwei Personen haben sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten verbunden.
 - die Gesinnung, die aus der Tat spricht
 - der bei der Tat aufgewendete Wille
 - das Maß der Pflichtwidrigkeit
 - die Art der Ausführung

- die Auswirkungen der Tat.

3.1.1 Ist der Verfahrensausgang zum Zeitpunkt der Datenspeicherung noch nicht bekannt, wird gem. § 189 Abs. 2 LVwG eine Prüffrist von zwei Jahren (berechnet ab Erstelldatum des jeweiligen Merkblattes) festgelegt. Wird der Verfahrensausgang innerhalb der zweijährigen Speicherdauer nicht automatisiert über die Schnittstelle MESTA mitgeteilt, hält die Kriminalaktenhaltung eine Sachstandsanfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

3.1.2 Ist nach Ablauf der zwei Jahre ein Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, wird eine jährliche Prüffrist festgelegt und auf dem Merkblatt in der Registerkarte „Verfahrensausgänge“ vermerkt.

Kann weder ein Verfahrensausgang noch Verfahrensstand festgestellt werden, wird das jeweilige Merkblatt gelöscht.

3.1.3 Ist der Verfahrensausgang bekannt, wird zur Person eine Prüffrist gem. § 196 Abs. 2 und 3 LVwG festgelegt, d. h. für

- Erwachsene bis zu 5, in besonders schweren Fällen (Verbrechenstatbestände) bis zu 10 Jahre,
- Erwachsene über 70 Jahre bis zu 5 Jahre,
- Jugendliche bis zu 5 Jahre,
- Kinder bis zu 2 Jahre.

3.1.4 Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem in § 188 Abs. 1 LVwG bzw. § 196 Abs. 2 LVwG festgelegten Grundsatz der Erforderlichkeit (kriminalistisch-kriminologische Prognose unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betroffenen sowie Art, Schwere und Häufigkeit von ihm begangener Straftaten).

Bei der Festlegung von Prüffristen wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nach Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung unterschieden. Folglich werden nicht von vornherein die maximalen Prüffristen vergeben.

Die Festlegung einer neuen Prüffrist setzt grundsätzlich voraus, dass während der Speicherdauer neue Erkenntnisse hinzukommen, die eine Verlängerung der Prüffrist rechtfertigen.

Wegen der begrenzten Prüffristenregelung im LVwG (maximal 10 Jahre) werden in Abhängigkeit von der Anlasstat und den Erkenntnissen über die Persönlichkeit der betroffenen Person weitere Prüffristen aber auch festgelegt, wenn keine neuen Erkenntnisse vorliegen, sondern die vorhandenen die Festlegung rechtfertigen (z. B. in Fällen schwerer Sexualdelikte).

.....

3.1.10 Personenbezogene Daten zu Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden abrufbar nur gespeichert, wenn sie eine kriminelle Energie gezeigt haben, die weit über den altersgemäßen Rahmen hinausgeht oder wenn Tatsachen dafür sprechen, dass sie unter Anleitung, mit Zustimmung oder Duldung strafrechtlich verantwortlicher Personen an Taten gem. § 179 Abs. 2 LVwG (Verbrechen, gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder mittels Täterschaft und Teilnahme organisiert begangenes Vergehen) beteiligt waren. (Bl. 56 bis 58 d. A.)

.....

9. Merkblatt

9.1. Die für die Vorgangsbearbeitung zuständige Sachbearbeitung hat nach Abschluss der Ermittlungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das **Anlegen** oder **Ergänzen** einer eKA gegeben sind.

Liegen Speichervoraussetzungen für das Anlegen oder Ergänzen einer eKA vor, sind die relevanten Informationen über die Person und den Sachverhalt der Kriminalaktenhaltung elektronisch zu übersenden (Merkblatt @rtus-VBS).

Auf die Voraussetzungen für das Anlegen einer eKA über Tatverdächtige/Beschuldigte gem. Nr. 3.1 wird ausdrücklich hingewiesen.

Aus dem Merkblatt muss außerdem hervorgehen, worauf sich der Tatverdacht stützt, denn nach einer Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichendem Tatverdacht (Entscheidung der Staatsanwaltschaft) darf ein Merkblatt nur in der eKA verbleiben, wenn eine Verdachtslage dokumentiert ist, die eine weitere Speicherung rechtfertigt (erheblicher Resttatverdacht).

.....

13 Verantwortlichkeiten/ Zuständigkeiten

13.1. Die **Sachbearbeitung** ist verantwortlich für

- den Inhalt elektronisch oder in Papier der Kriminalaktenhaltung übersandter Unterlagen (Richtigkeit, Vollständigkeit, Zulässigkeit),
- eine Dokumentation auf dem Merkblatt, wenn
- eine Berichtigung oder Ergänzung bereits übersandter bzw. von der Kriminalaktenhaltung zurückgesandter Unterlagen,
- ...
- die abschließende Übersendung eines Merkblattes (siehe Nr. 9 und Nr. 8.3)
- die abschließende Übersendung von DNA-Unterlagen

.....

13.3. Die Kriminalaktenhaltung

- prüft übersandte Unterlagen (werden sie den rechtlichen und qualitativen Anforderungen hinreichend gerecht?)
- beanstandet Unterlagen, die den Anforderungen nicht genügen (begründete Zurücksendung),
- prüft die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung anlässlich einer Einzelfallbearbeitung.

Sie entscheidet (in Einzelfällen ggf. erst nach Rücksprache mit der sachbearbeitenden Dienststelle) über die

- Anlage einer eKA,
- Ergänzung einer eKA (Dazu-Erkenntnisse),
- Festlegung von Prüffristen,
- Übernahme personenbezogener Daten in den INPOL-Verbund gem. Nr. 10.3 wegen überörtlicher Bedeutung,
- reduzierte INPOL-SH-Erfassung gem. Nr. 10.2,
- Löschung einer eKA
- (ggf. einschließlich Ed- und DNA-Bestand).

Sie ist verantwortlich für

- die Zulässigkeit und Dauer der Datenverarbeitung nach Maßgabe dieser Richtlinie,
 - die Beachtung der Formvorschrift gem. § 189 Abs. 3 (Entscheidungsvorbehalt),
 - die Zulässigkeit und Dauer der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem DNA-Verfahren (siehe Nr. 11),
 - die Berichtigung gespeicherter personenbezogener Daten einschließlich der Dokumentation der Berichtigung,
 - die Benachrichtigung von anderen sammlungsführenden Stellen im L...,
 - die Ergänzung gespeicherter personenbezogener Daten, wenn der Zweck der Verarbeitung oder ein berechtigtes Interesse betroffener Personen dies erfordert,
 - die Dokumentation von Entscheidungen
(z. B. Gründe für die Festlegung einer neuen Prüffrist; Ausführungen zum erheblichen Resttatverdacht bei Verfahrenseinstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO; Aufrechterhaltung der Datenspeicherung trotz Freispruchs; Umwidmung von Ed-Unterlagen),
 - den aus der eKA in den INPOL-Verbund eingestellten Datenbestand,
 - die Übernahme von Haftmitteilungen aus INPOL-SH in geführte eKA,
 - die Einhaltung der Regelungen zur Datenübermittlung/Datenweitergabe (siehe Nr. 12),
 - die Protokollierung einer erstellten Sequenziellen Lichtbildvorlage (SLV),
 - die Protokollierung einer Aufnahme von Lichtbildern in eine Täterübersicht,
 - die Bearbeitung von Anträgen gem. § 198 LVwG (siehe Nr. 14).
- (Bl. 69 – 71 d.A.).

Die „Ergänzenden Hinweise für die Erstellung und die Führung von Kriminalakten“ – erstellt von IV LKA 122-3801- vom 27.11.2007 enthalten u.a. folgende Bestimmungen:

3 Anlegen von Kriminalakten

Die Anlage einer KA ist nur möglich, wenn die rechtlichen Voraussetzungen von § 189 Abs. 1 LVwG vorliegen, d.h. alle dort aufgeführten Kriterien **müssen** sich aus den aufzunehmenden Unterlagen erkennbar erschließen.

KA sind (grundsätzlich) **nicht** anzulegen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **Bagatelldelinquenz von Erwachsenen**, soweit diese Straftaten nicht **serienmäßig** oder **gemeinschaftlich** begangen worden sind **und** keine Wirkung auf die **Öffentlichkeit** ausgelöst haben.
- **Taten von Kindern unter 12 Jahren**. Ausnahmen davon regeln die Nummern 4.3 und 4.4 der KpS-Richtlinien: Beteiligung von Kindern unter Anleitung Erwachsener oder wenn sich aus dem Merkblatt ergibt, dass das Kind kriminelle Energie gezeigt hat, die weit über den altersgemäßen Rahmen hinausgeht. Die Begründung ist in den Unterlagen zu dokumentieren.

....

(Bl. 75 d. A.)

4 Prüffristen

Bei der Festlegung von Prüffristen ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nach Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung zu unterscheiden. Folglich sind nicht von vornherein die maximalen Prüffristen zu vergeben.

.....

(Bl. 75 d. A.)

10 Merkblatt

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Merkblattes im Sinne der ergänzenden Hinweise für die Erstellung und Führung von KA ist grundsätzlich die zuständige Sachbearbeitung verantwortlich.

Die gem. Nr. 9.3. der KpS-Richtlinien verantwortliche Person in der Kriminalaktenhaltung prüft, ob aus den übersandten Unterlagen die Kriterien hervorgehen, die zur Anlage oder Ergänzung einer KA berechtigen. Anderenfalls ist das Merkblatt mit der Begründung über die Leitung der sachbearbeitenden Dienststelle zurückzusenden. Die Kriminalaktenhaltungen haben ebenfalls das Recht, Korrekturen hinsichtlich der KAN-Relevanz vorzunehmen. Die Entscheidung ist in der KA zu dokumentieren.

(Bl. 82 d. A.)

14.2 Personal der Kriminalaktenhaltung

Grundlage für eine professionelle Arbeit in der Kriminalaktenhaltung ist eine gute Ausbildung für die Sachbearbeitung in der Kriminalaktenhaltung, verbunden mit einer regelmäßigen Fortbildung (jährlich).

(Bl. 84 d. A.)

Die Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN) enthält u.a. folgende Regelungen:

5. Zuständigkeiten/ Verantwortlichkeiten

5.1 Die Sachbearbeitung hat bei einem KAN-relevanten Sachverhalt sicherzustellen, dass die für die Kriminalakte bestimmten Unterlagen (Merkblatt, Sofortzugang pp) die für die Festlegung erforderlichen Informationen enthalten. Die Sachbearbeitung kann eine KAN-Aufnahme empfehlen.

5.2 Die KA-Haltung überprüft anhand der übersandten Unterlagen, ob sich aus der Sachverhaltsdarstellung die Zugangskriterien zum KAN nachvollziehen lassen und entscheidet, ob und wie lange (Prüffrist) eine Kriminalakte der Landespolizei in den KAN des Bundes und der Länder aufgenommen wird.

(Bl. 277 d. A.)

Die Klägerin hat eine Skizze gefertigt, in der ihre Tätigkeit, insbesondere die Art der Merkblatteingänge dargestellt wird (vgl. Bl. 91 d. A.). Die dortigen Angaben sind unstrittig.

Die Klägerin hat stets die Ansicht vertreten, dass sie in die Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 b BAT entsprechend der Vergütungsgruppe E 8 des TVL einzugruppiert sei. Sie erbringe im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kriminalaktenhaltung überwiegend selbständige Leistungen. Kennzeichnend für ihr Handeln im Zusammenhang mit der Merkblattbearbeitung und der damit einhergehenden Entschei-

dung, ob, wie lange und in welchem Umfang eine elektronische Kriminalakte anzulegen sei, sei ein vielfältiger Ermessens-, Beurteilungs- Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, dass das beklagte L... verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 01.05.2009 gemäß der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 TVL zu vergüten.

Das beklagte L... hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das ist im Wesentlichen mit der Begründung geschehen, die Klägerin erbringe keine selbständigen Leistungen, vielmehr im Zusammenhang mit der Anwendung ihrer gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse nur leichte geistige Arbeit. Sie handle nach strengen umfassenden Vorgaben, die sich aus Richtlinien ergäben. Es verbleibe kein nennenswerter Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils des Arbeitsgerichts Kiel vom 25.05.2010 – öD. 5 Ca 500 b/10 verwiesen.

Gegen diese der Klägerin am 25.06.2010 zugestellte Entscheidung hat sie am 08.07.2010 Berufung eingelegt, die am 25.08.2010 begründet worden ist.

Die Klägerin ergänzt und vertieft im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen. Sie vertritt nach wie vor die Ansicht, ihre Tätigkeit in der Kriminalaktenhaltung erfülle das Tarifmerkmal „selbständige Leistungen“. Im Zuge der Einführung der eKA seien Aufgaben, die vorher von Beamten/ Sachgebietsleitern oder dessen Vertreter ausgeübt worden sind, auf die Kriminalaktensachbearbeiter übertragen worden. Die von der Klägerin anzuwendenden Richtlinien eröffneten einen enormen Beurteilungs- und Ermessensspielraum, wie sich schon aus der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Festlegung von Prüffristen und deren Verlängerung ergebe.

Auch bei der erforderlichen Ausfüllung von Begrifflichkeiten wie „Art, Ausführung und Schwere der Tat, Persönlichkeit des Tatverdächtigen, Wiederholungsgefahr“ bestehe ebenso Beurteilungsspielraum wie bei der Festlegung, ob im Falle des § 170 Abs. 2 StPO ein erheblicher polizeilicher Resttatverdacht vorliege, der für die Festlegung und Verlängerung von Prüffristen von Bedeutung ist. Gleiches gelte bei der Bearbeitung erkennungsdienstlicher Anordnungen und bei den Entscheidungen über die KAN-Relevanz. Auch beim Absetzen der zusammenfassenden Sachverhalts-schilderungen zur Begründung von Prüffristen etc. erbringe sie selbständige Leistungen, denn sie müsse die Gesamtumstände erfassen und würdigen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 27.05.2010, Aktenzeichen 5 Ca 500 b/10, abzuändern und zu erkennen,
dass das beklagte L... verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 01.05.2009 gemäß der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 TV-L zu vergüten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht für zutreffend. Die Beklagte hebt hervor, bei den Tätigkeiten der Klägerin handle es sich ausschließlich um Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Im Falle der Feststellung von fehlenden oder unplausiblen Angaben müsse sie Rücksprache mit dem Ersteller des Merkblattes halten und dürfe erst dann den Mangel beheben. Sie habe in allen Bereichen keinen eigenen Ermessensspielraum. Auch bei der Prüfung der Frage, ob ein Bagatelldelikt vorliege, habe die Klägerin lediglich anhand eines entsprechenden Erlasstextes zu prüfen, ob der Sachverhalt einem dieser Delikte zuzuordnen ist, ohne dass ein Ermessensspielraum bestehe. Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 189 Abs. 1 LVwG obliege dem sachbearbeitenden Kriminalbeamten, nicht der Klägerin. Gleiches gelte für die Prüfung des Restverdachtes. Die Klägerin prüfe nur, ob in dem Merkblatt auf einen Restverdacht hingewiesen

wird, nicht ob er vorhanden ist. Die Festlegung von Prüffristen stelle im Übrigen reine Routinearbeit dar.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf den mündlich vorgebrachten Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Berufung ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der Berufungsbegründungsfrist auch begründet worden.

Weitere Zulässigkeitsbedenken sind nicht gegeben. Eine Eingruppierungsfeststellungsklage ist im öffentlichen Dienst allgemein üblich (vgl. nur BAG vom 19.03.1986 – 4 AZR 470/84 – AP Nr. 114 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG vom 15.11.1995 – 4 AZR 557/94 – zitiert nach Juris).

II. Die Berufung ist auch begründet. Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen und die Tätigkeit der Klägerin dahingehend eingeordnet, sie erbringe im Zusammenhang mit der Kriminalaktenverwaltung keine selbständigen Leistungen, sondern nur eine leichte geistige Arbeit. Dem folgt das Berufungsgericht nicht.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte für den Zeitraum ab 01.05.2009 einen Anspruch auf die Vergütung der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 TV-L in Verbindung mit den Vergütungsgruppen des BAT, da die von ihr ausgeübte Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung der BAT und als Nachfolgetarifvertrag der TV-L Anwendung. Bei der Eingruppierung ist auf die Vergütungsgruppen des BAT abzustellen, da bislang keine eigenständigen Vergütungsgruppen des TV-L vereinbart worden sind.

2. Voraussetzung für das Vorliegen eines Höhergruppierungsanspruchs ist in Anwendung des § 22 Abs. 2 S. 1 BAT, dass bei der Klägerin zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen den Tätigkeitsmerkmalen der von ihr in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 a der Anlage 1 a zum BAT entsprechen.

a) Ein Arbeitsvorgang ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig zu bewertende Arbeitseinheit, die zu einem bestimmten Ergebnis führt (vgl. nur BAG vom 09.03.1994 – 4 AZR 288/93 – zitiert nach JURIS Rz. 18 m. w. N.).

b) Die Tätigkeiten der Klägerin bilden in ihrer Gesamtschau, wie das Arbeitsgericht zutreffend angenommen hat, nicht sieben, vielmehr nur drei unterschiedliche Arbeitsvorgänge.

- 1) Der erste Arbeitsvorgang besteht in der Kriminalaktenverwaltung. Er reicht von der Neuanlage über die Bestandspflege bis hin zur Aussonderung/Löschung der Kriminalakten. Hierzu gehören jedoch auch die damit verbundenen Zusammenhangstätigkeiten wie die Einholung und Erteilung von Auskünften und die Bearbeitung von Anfragen anderer Behörden. Diese Tätigkeiten können nicht von der Kriminalaktenverwaltung losgelöst und rechtlich selbstständig bewertet werden. Sie sind unmittelbar mit der Tätigkeit der Anlage und Bestandspflege einer Kriminalakte verbunden. Die Klägerin selbst gibt für diese von ihr in einzelne Arbeitsvorgänge untergliederten Tätigkeiten Zeitanteile von 50 %, 38 % und 2 % an (Bl. 18f d. A.). Unter Einbeziehung dieser Tätigkeiten als Zusammenhangstätigkeiten ergibt sich ein unstreitiger Zeitanteil dieses Arbeitsvorgangs an der gesamten Arbeitszeit von 90 %. Von ihm geht auch die Beklagte aus.
- 2) Ein weiterer Arbeitsvorgang ist das Führen der Lichtbildvorlagedatei/-kartei mit der rechtlichen Prüfung und Freigabe der Lichtbilder in LVD und dem Übermit-

teln nicht digitaler Lichtbilder per Post, Fax, Telebild 2000 oder per Mail mit 5 % Anteil an der gesamten Arbeitszeit.

- 3) Der 3. Arbeitsvorgang beinhaltet das DNA-Verfahren mit dem Anlegen einer DNA-Akte nach durchgeführtem DNA-Verfahren und DNA-Aussonderungsprüfung nach Erreichen des Prüfdatums mit einem Zeitanteil an der gesamten Arbeitszeit von 5 %.

3. Die für die Bewertung der vorliegenden maßgeblichen Arbeitsvorgänge und für die Eingruppierung der Klägerin bedeutsamen Tätigkeitsmerkmale des Teils 1 (allg. Teil) der Anlage 1a zum BAT lauten:

Vergütungsgruppe VII

- 1a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Vergütungsgruppe V c

- 1a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

...

4. Die Tätigkeit der Klägerin in der Kriminalaktenverwaltung erfordert gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen. Sie erfüllt deshalb die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1a BAT.

a) "Gründliche Fachkenntnisse" liegen vor, wenn der Angestellte über nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises verfügen muss (Klammerdefinition zur VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat dieses Tarifmerkmal sowohl ein quantitatives als auch ein qualitatives Element, wonach Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art erforderlich sind (BAG vom 10.12.1997 – 4 AZR 221/96 – m.w.N.; BAG Urteil vom 28. September 1994 - 4 AZR 542/93 - AP Nr. 185 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.). Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse müssen sich nicht auf das Gesamtgebiet des Betriebes beziehen, bei dem der Angestellte beschäftigt ist. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Gefordert wird eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang nach. Die Vielseitigkeit kann sich insbesondere aus der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen ergeben (BAG vom 11.05.2005 – 4 AZR 386/04 – zitiert nach JURIS, Rz. 33 m. w. N.). Gründliche Fachkenntnisse sind solche, wie sie üblicherweise durch eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Berufsausbildung erworben werden. Vielseitige Fachkenntnisse sind dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer Tätigkeiten in mindestens zwei abgrenzbaren Arbeitsgebieten zu erledigen hat, die jedes für sich Fachkenntnisse erfordern. Sie könnten sich aber auch aus dem Erfordernis weiterer Berufserfahrung, Berufsbildung oder der Aneignung zusätzlicher Kenntnis im jeweiligen Sachgebiet ergeben (BAG vom 11.11.1998 – 4 ABR 58/97 – zitiert nach JURIS, Rz. 38 ff.).

Diese Anforderungen erfüllt die Klägerin. Das ist auch zwischen den Parteien nicht streitig. Die Klägerin hat einen umfangreichen Vorschriftenkatalog und eine Vielzahl von Rechtsvorschriften anzuwenden, die sie zum Teil auch in Einzelheiten kennen muss. Sie benötigt Kenntnisse aus verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen sowie mehreren Runderlassen und Dienstanweisungen. Insbesondere muss sie sich mit datenschutzrechtlichen Vorschriften näher auseinandersetzen. Entsprechendes gilt für strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche sowie landesverwaltungsrechtliche Gesetze. Auf die von der Beklagten erstellte Auflistung der von der Klägerin anzuwendenden und zu beachtenden Rechtsvorschriften wird verwiesen. Da es sich

hierbei nicht nur um oberflächliche Kenntnis handelt, ist der Tatbestand einer Erweiterung gegenüber den gründlichen Fachkenntnissen gegeben, wie die Beklagte in ihren Bewertungen vom 01.02.2008 und vom 10.09.2009 selbst ausdrücklich festgestellt hat (Anlage K2, Bl. 14 d. A.; Anlage B 1, Bl. 42 d. A.). Daher ist das Vorhandensein umfassender und vielseitiger Fachkenntnisse hier gegeben.

b) Die Tätigkeit der Klägerin bei der Kriminalaktenverwaltung erfordert auch eine selbständige Leistung im tarifvertraglichen Verständnis, wobei insoweit zu beachten ist, dass diese selbständigen Leistungen im Zusammenhang mit den vorausgesetzten Fachkenntnissen zu sehen sind. Die Klägerin erbringt diese selbständigen Leistungen nicht nur auf der Basis von „gründlichen Fachkenntnissen“, sondern auf der Basis von „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“.

aa) Das Tätigkeitsmerkmal „selbständige Leistungen“ darf nicht mit dem Begriff „selbstständig arbeiten“ im Sinne von „allein arbeiten“, d.h. ohne direkte Aufsicht oder Lenkung durch Weisung tätig zu sein, verwechselt werden. Unter selbständiger Leistung ist vielmehr eine Gedankenarbeit zu verstehen, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses, eine eigene Beurteilung und eine eigene EntschlieÙung erfordert (vgl. BAG vom 09.11.1957 – 4 AZR 592/55 – AP Nr. 29 zu § 3 TOA; BAG vom 18.05.1994 – 4 AZR 461/93 – AP Nr. 178 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAG vom 15.11.1995 – 4 AZR 557/94 – veröffentlicht in Juris). Kennzeichnend für selbständige Leistungen im tariflichen Sinne können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vielmehr – ohne Bindung an verweisungsrechtliche Fachbegriffe – ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses sein (vgl. Urteil vom 14.08.1985 – 4 AZR 21/84 – BAGE 49, 250). Vom Angestellten werden Abwägungsprozesse verlangt, es werden Anforderungen an das Überlegungsvermögen gestellt; der Angestellte muss also unterschiedliche Informationen verknüpfen, untereinander abwägen und zu einer Entscheidung kommen. Dieser Prozess geistiger Arbeit kann bei entsprechender Routine durchaus schnell ablaufen. Trotzdem bleibt das Faktum der geistigen Arbeit bestehen. Geistige Arbeit wird also geleistet, wenn der Angestellte sich bei der Arbeit

fragen muss: Wie geht es nun weiter? Worauf kommt es nun an? Was muss als nächstes geschehen? (BAG vom 06.06.2007 – 4 AZR 456/06- zitiert nach Juris, Rz. 24; BAG vom 18.05.1994 – 4 AZR 461/93 – zitiert nach Juris, Rz. 78).

Zur Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der selbstständigen Leistungen genügt nicht das Bestehen eines Beurteilungsspielraumes als solches, sondern vielmehr muss bei der Ausfüllung des Spielraums das Abwägen unterschiedlicher Informationen erforderlich sein (BAG, Urteil vom 06.06.2007 – 4 AZR 456/06 -, zitiert nach juris, Rn. 26).

bb) Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Tätigkeit der Klägerin im Zusammenhang mit der Kriminalaktenverwaltung erfordert in beachtlichem Umfang diese selbständigen Leistungen. Die Klägerin nimmt nicht nur Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen vor. Sie hat in Anwendung der Normen und Richtlinien einen vielfältigen Beurteilungsspielraum, den sie unter Abwägung der ihr zur Verfügung gestellten bzw. der von ihr selbst zu erarbeitenden und zu verarbeitenden Informationen ausfüllen muss.

(1) Die Klägerin gibt, nachdem sie von den sachbearbeitenden Kriminalbeamten das Merkblatt im Sinne der Ziffer 9 der eKA-Richtlinie vom 4. November 2008 erhalten hat, die Daten nicht nur in ein EDV-System ein, das sodann diese Daten verarbeitet.

Ausweislich Ziffer 13.3 Satz 1 der eKA-Richtlinie vom 4. November 2008 prüft die Klägerin die ihr übersandten Unterlagen dahingehend, ob sie den rechtlichen und den qualitativen Anforderungen hinreichend gerecht werden. Hierbei handelt es sich um keine reine Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung, sondern um eine erhebliche geistige Tätigkeit. Sie hat neben der Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und aber auch die fachliche Qualität dieser Merkblätter zu prüfen. Quantitäts- und Qualitätsbeanstandungen hat sie ausweislich der Richtlinie zu begründen. Darüber hinaus obliegt ihr die Überprüfung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung anlässlich einer Einzelfallbearbeitung. Hieraus geht hervor, dass die Klägerin nicht bloß bekannte Daten abgleicht, ablegt, abheftet und sortiert. Vielmehr muss die Klägerin aus ihr vorliegenden Schriftstücken Daten

entnehmen und diese durch eine eigene geistige Initiative inhaltlich überprüfen und zu Ergebnissen kommen.

(2) Die Klägerin entscheidet ausweislich Ziffer 13.3 Satz 2 der eKA-Richtlinie vom 4. November 2008 nach einer derartigen Überprüfung über die Anlage einer elektronischen Kriminalakte. Sie hat also selbst zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 189 Abs. 1 Satz 4 LVwG vorliegen. Personenbezogene Daten können gemäß § 188 LVwG gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen ordnungspolitischen oder polizeilichen Aufgabe oder hiermit im Zusammenhang stehender Aufgaben erforderlich ist. Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die personenbezogenen Daten erlangt worden sind. Eine erneute Speicherung, eine Veränderung oder eine Nutzung zu einem anderen Zweck ist jedoch zulässig, soweit eine erneute Erhebung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulässig ist. Von Tatverdächtigen/Beschuldigten werden gemäß Ziffer 3.1 der eKA-Richtlinie vom 4. November 2008 Daten von Tatverdächtigen/Beschuldigten nur abrufbar gespeichert, wenn aufgrund von Erkenntnissen aus einem Strafverfahren – bei kriminalistischer und kriminologischer Würdigung – wegen der Art oder Ausführung und Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit des Tatverdächtigen/Beschuldigten die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist. Dabei sind insbesondere spezifische tat- oder täterbezogene Tatsachen, Beweggründe, Gesinnung, Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die Auswirkungen der Tat von Bedeutung. Da die Klägerin in der Kriminalaktenhaltung zu entscheiden hat, ob eine elektronische Kriminalakte unter Beachtung der o. g. gesetzlichen Vorschriften und unter Überprüfung der ihr übersandten Unterlagen anzulegen oder zu löschen ist und dieses auch eigenverantwortlich vollzieht, ist das von ihr zu findende Ergebnis entgegen der Auffassung des beklagten Landes keine nur leichte geistige Arbeit. Das Ergebnis ist auch nicht im Einzelnen für jede Fallkonstellation festgelegt und beschrieben. Die Klägerin hat - wie der sachbearbeitende Kriminalbeamte – vor Anlage einer elektronischen Kriminalakte Sachverhalte rechtlich und qualitativ zu bewerten. Das mag im Rahmen von Richtlinien konkretisiert sein. Die rechtliche Bewertung von Tatsachen und Lebenssachverhalten ist jedoch nicht abschließend vorgegeben. Das ist auch

gar nicht möglich. Vielmehr hat die Klägerin durch eine eigene geistige Initiative zu einem Ergebnis zu kommen. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine leichte geistige Arbeit. Die Klägerin hat u. a. eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen bei der Bewertung der Sachverhalte anzuwenden. Sie hat Begriffe wie „gewohnheitsmäßig“, „organisiertes Vorgehen“, „kriminelle Energie, die weit über den altersgemäßen Rahmen hinausgeht“ bei der Entscheidung über die Speicherung personenbezogener Daten z.B. von Kindern zu füllen. Das ist mittels einer schlichten Plausibilitätsprüfung objektiv unmöglich. Dass die Klägerin dabei im Laufe der Jahre Routine entwickelt und zeitweise schnell zu einem Arbeitsergebnis kommen kann, ist insoweit unschädlich. Das hat das Bundesarbeitsgericht u. a. bereits ausdrücklich in der Entscheidung vom 18.05.1994 – 4 AZR 461/93 – festgestellt. Maßgeblich ist insoweit allein, dass die Klägerin eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe und Sachverhaltsinformationen miteinander verknüpfen und untereinander abwägen muss, um letztendlich die Entscheidung treffen zu können, ob z. B. ein Kind unter 12 Jahren eine weit über dem altersgemäßen Rahmen hinausgehende kriminelle Energie gezeigt hat, so dass eine elektronische Kriminalakte anzulegen ist.

(3) Auch die Festlegung von Prüffristen beschränkt sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht auf eine schlichte Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung, also auf eine Prüfung, ob offensichtliche Fehler vorhanden sind. Ausweislich Ziffer 13.3 Satz 2 und 3 der eKA-Richtlinie vom 4. November 2008 entscheidet die Kriminalaktenhaltung über die Festlegung von Prüffristen und trägt hierfür die Verantwortung. Mithin ist die Klägerin im Zusammenhang mit der Festlegung der Prüffristen verantwortlich für das Einhalten der gesetzlichen Voraussetzungen. Ausweislich Ziffer 3.1.1 der eKA-Richtlinie vom 4. November 2008 wird zwar eine Prüffrist von zwei Jahren gemäß § 189 Abs. 2 LVwG festgelegt. Gemäß Ziffer 3.1.4 der eKA-Richtlinie richtet sich die Dauer der Speicherung, d. h. die Dauer der Prüffrist jedoch nach dem festgelegten Grundsatz der Erforderlichkeit. Bei der Festlegung von Prüffristen hat die Klägerin nach dieser Richtlinie „im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nach Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung“ zu unterscheiden. „Folglich werden nicht von vornherein die maximalen Prüffristen vergeben“. Im Übrigen legt Ziffer 3.1.3 Prüffristen für bestimmte Fallkonstellationen von „bis zu 10,“ „bis zu 5,“ bis zu 2 Jahren“ fest. Die Klägerin muss daher bei der Festlegung von Prüffristen unter Beachtung der

Richtlinie ermessen und abwägen, bevor sie zur Festlegung einer Prüffrist, für die sie die Verantwortung trägt, kommen darf. Sie kommt, da sie insoweit einen Lebenssachverhalt zu würdigen hat, im Rahmen eines ihr eingeräumten Beurteilungsspielraumes unter Verknüpfung unterschiedlichster Informationen zu einem Ergebnis. Das ist u. a. auch vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe ausgefüllt werden müssen, weit mehr als nur die Entwicklung einer leichten geistigen Initiative.

(4) Die Klägerin entscheidet auch im Rahmen von Ziffer 13.3 der Richtlinie vom 4. November 2008 über die Verlängerung von Prüffristen. Auch wenn die Beklagte dieses in der Berufungsverhandlung bestritten hat, hat die Klägerin Gründe für die Festlegung einer neuen Prüffrist zu dokumentieren. Das schreibt Ziffer 13.3 Satz 3 der eKA-Richtlinie ausdrücklich vor. Dass sie entsprechende Arbeitsleistungen auch tatsächlich erbringt, ergibt sich aus den mit der Anlage K 9 per „Hard-Copy“ aus der elektronischen Akte überreichten dokumentierten Bemerkungen zu Prüffristverlängerungen (Bl. 96, 100, 104, 108, 113, 114, 117, 123, 127, 132, 136 d. A.). Aus dem Inhalt dieser jeweiligen Begründungen ergibt sich auch entgegen der Ansicht der Beklagten, dass es sich keineswegs um stereotypische Wiederholungen und auch nicht nur um Gründe ohne Beurteilungsspielraum, erst Recht nicht um eine Art schlichtes Rechenwerk handelt. Die Klägerin muss vielmehr einen Sachverhalt auf (straf-) rechtliche Relevanz mit offenen Rechtsbegriffen prüfen, zu einem Ergebnis kommen und dieses Ergebnis kurz und knapp und punktgenau begründen. Diese Gedankenarbeit erfordert erhebliche eigene geistige Initiative und ist nicht mit dem schlichten Ausrechnen von Wiedervorlagefristen zu vergleichen, wie die Beklagte meint.

(5) Ausweislich der Ziffer 13.3 der eKA-Richtlinie vom 4. November 2008 hat die Klägerin z. B. im Zusammenhang mit der Entscheidung, ob Prüffristen verlängert verantwortlich zu beurteilen, ob z. B. eine Datenspeicherung trotz Freispruchs aufrechterhalten ist, die Existenz einer eKA mithin verlängert wird. Nach den „Ergänzenden Hinweisen für die Erstellung und Führung von Kriminalakten“ vom 27.11.2007 hat die Kriminalaktenhaltung auf Basis der ihr gelieferten Informationen „eine rechtssichere Entscheidung“ zu treffen (vgl. Ziffern 6 und 7). Dazu gehören für die Beschäftigten der Kriminalakten u. a. auch das Auswerten der Einstellungsverfügung der

Staatsanwaltschaft und der MESTA-Schlüsselzahlen und ggf. auch das Anfordern der Akte bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft. Bei Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO mit dem Hinweis „kein hinreichender Tatverdacht“ muss unter Beachtung eines Urteils des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 03.09.2003 der polizeiliche Restverdacht noch erheblich sein, damit eine Speicherung in der Kriminalakte weiterhin möglich und zulässig ist (Anlage K 7, Bl. 77 d. A.). Im Rahmen der Überprüfung der Verlängerungsmöglichkeit von Prüffristen bei Verfahren, die gemäß § 153 a StPO eingestellt wurden, ist die Schwere der Schuld zu gewichten. Eine automatische Lösungsverpflichtung bei Erstanlagen von Kriminalakten besteht nach einer Änderung des § 153 StPO bei bestimmten Delikten nicht mehr. Bei bestimmten Fallkonstellationen sind eKA-Akten anzulegen/zu verlängern, wenn dies „zur Erreichung des Sammlungszwecks oder zur Stützung einer Prognose über die Notwendigkeit der weiteren Speicherung der Unterlagen erforderlich ist“. Das ist mittels sogenannter „Dazu-Erkenntnisse“ zu begründen (Richtlinie Anlage K 7, Bl. 79 d. A.). Die Tätigkeit der Klägerin in der Kriminalaktenverwaltung, die insoweit die Verantwortung für die Prüffristverlängerung/Löschung einer eKA bei Nicht – Mehr – Vorhandensein des Vorliegens der Speichervoraussetzungen, z. B. nach einer Verfahrenseinstellung, und für die Dokumentation von Entscheidungen für die Festlegung neuer Prüffristen und Aufrechterhaltung von Datenspeicherungen trägt, ist angesichts dessen mehr als nur leichte geistige Tätigkeit. Die Klägerin hat den Sachverhalt so zu erfassen, dass sie in Ausübung der ihr übertragenen Verantwortung und Entscheidungsbefugnis über die Anlage einer elektronischen Kriminalakte und die Löschung einer elektronischen Kriminalakte unter Anwendung eigener geistiger Initiative selbst zu einem wie auch immer gearteten Ergebnis gelangt.

(6) Auch aus der Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN) ergibt sich letztendlich, dass die Klägerin keineswegs den Vorgang nur einer Plausibilitäts- und Vollständigkeitsüberprüfung auf das Vorliegen offensichtlicher Fehler unterzieht, wie die Beklagte vorträgt. Gemäß Ziffer 5.1 der genannten Richtlinie kann die Sachbearbeitung eine KAN-Aufnahme empfehlen. Diese Empfehlung wird gemäß Ziffer 5.2 von der Kriminalaktenhaltung überprüft. Die Kriminalaktenhaltung entscheidet jedoch dann, ob sie der Empfehlung folgt und ob und wie lange (Prüffrist) eine Kriminalakte der Landespolizei in den KAN des Bundes und der Länder aufgenommen wird (Bl.

277 d. A.). Damit erbringt die Klägerin auch in diesem Zusammenhang selbstständige Leistungen, indem sie die ihr gelieferten Informationen überprüft, abwägt und zu einem nicht starr vorgegebenen Ergebnis gelangt, nämlich ob eine elektronische Kriminalakte angelegt wird, und wie lange sie existieren und damit dem Zugriff der Landes- und Bundespolizei zur Verfügung stehen soll. Das ist weit mehr als schlichte Plausibilitätsprüfung ohne eigene geistige Initiative.

(7) Gleiches gilt in Bezug auf die Tätigkeiten der Klägerin, die diese bei der Verarbeitung von Informationen aus erkennungsdienstlichen Behandlungen für die elektronische Akte, der Verarbeitung von DNA-Unterlagen und der INPOL-Erfassung erbringt.

(8) Dass die Tätigkeit der Klägerin über eine reine Plausibilitätsprüfung und Datenerfassung hinausgeht, ergibt sich letztendlich auch aus Ziffer 10 Abs. 2 der „Ergänzenden Hinweise für die Erstellung und die Führung von Kriminalakten“ vom 27.11.2007. Dort ist – entgegen dem Vortrag der Beklagten – ausdrücklich festgelegt, dass die Kriminalaktenhaltungen ungeachtet der Möglichkeit, bei unvollständigem Merkblatt die Unterlagen zur Ergänzung zurückzugeben, ebenfalls das Recht haben, Korrekturen hinsichtlich der KAN-Relevanz vorzunehmen. Die Entscheidung ist in der KA zu dokumentieren (Bl. 82 d. A.). Demnach ist das diesbezügliche Vorbringen der Beklagten falsch. Die Klägerin darf die Entscheidung über die KAN-Relevanz selbst treffen. Letzteres ist jedoch nur unter Anwendung einer eigenen geistigen Initiative möglich, mit der Folge, dass selbständige Leistungen zu bejahen sind.

(9) Unter anderem alle oben beschriebenen Einzeltätigkeiten, die die Klägerin allein im Rahmen des 90 % ihrer Arbeitszeit erfassenden Arbeitsvorganges der Kriminalaktenverwaltung erbringt, fallen in rechtserheblichem Umfang an. Auf den Umfang der selbständigen Leistung innerhalb der einzelnen Arbeitsvorgänge kommt es nicht an. Die Arbeitsvorgänge müssen lediglich in rechtserheblichem Ausmaß das Erfordernis selbständiger Leistungen erfüllen (BAG vom 22.03.1995, AP Nr. 193 zu §§ 22,23 BAT 1975) Das ist immer dann der Fall, wenn ohne die selbständige Leistung ein sinnvoll verwertbares Arbeitsergebnis nicht erzielt würde. Davon ist bei der Tätigkeit der Klägerin angesichts der oben geschilderten Beurteilungs- und Entscheidungsspielräume, ihrer Wechselwirkungen und der der Klägerin zugewiesenen Entschei-

